

Tierschutzgesetz - Praktikable Vorgaben zum Erhalt der heimischen Tierhaltung!

Hintergrund

Das BMEL hat einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vorgelegt. Grundsätzlich sind Verbesserungen des Tierschutzes im Sinne unserer Landwirte. Die Vorgaben müssen jedoch praktikabel sein und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe erhalten. Dies berücksichtigt der Gesetzesentwurf, insbesondere bei den Vorgaben zu nicht-kurativen Eingriffen an Nutztieren, nicht.

Die größten Herausforderungen des Gesetzesentwurfs für unsere Tierhalter:

Das **Enthornen von Rindern** jeden Alters soll nach einer einjährigen Übergangsfrist nur unter tierärztlicher Lokalanästhesie erlaubt sein. Bislang werden die Hornanlagen mit Schmerzmittelgabe und Sedierung durch den Tierhalter, ohne tierärztliche Betäubung, verödet.

Das **Schwanzkupieren bei Schweinen** soll stark eingeschränkt werden. Schwänze bei Ferkeln dürfen nur noch im Einzelfall und höchstens zu einem Drittel gekürzt werden. Zudem muss nach einer einjährigen Übergangsfrist eine Erklärung einer nachfolgenden Haltungseinrichtung (Ferkelaufzucht/Mast) über das Vorhandensein einer Reduktionsstrategie oder das Auftreten von Schwanz- und Ohrverletzungen bei mehr als 5 % der Tiere vorliegen. Zudem sind umfassende Dokumentationsverpflichtungen vorgesehen (tägliche Erfassung der verletzten Tiere, ausführliche Risikoanalyse und -bewertung alle vier Monate, Ausarbeitung einer Reduktionsstrategie). Es gibt bereits einen nationalen Aktionsplan Kupierverzicht, der u. a. eine einmal jährliche Risikoanalyse und einen Grenzwert von 2 % verletzte Tiere vorschreibt.

Das **Schwanzkupieren bei Schafen** soll nach einer Übergangsfrist von acht Jahren ausnahmslos verboten werden. Bislang werden Lämmer von Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen kupiert, um die Ansammlung von Fliegenlarven in der Haut und Infektionen aufgrund

von stark mit Kot und Urin verschmutzten Schwänzen zu verhindern.

Die wichtigsten Forderungen für den Erhalt unserer heimischen Tierhaltung:

Unsere **Rinderhalter** benötigen, wie bereits in der Schweiz erfolgreich praktiziert, einen **Sachkundenachweis**, um die **Lokalanästhesie der Kälber** vor dem Enthornen **selbst durchführen** zu können. Gründe hierfür sind u. a. der Tierärztemangel und die Kosten des Tierarzteinsetzes. Zur Etablierung eines entsprechenden Schulungsangebots ist jedoch eine **Übergangsfrist von mind. vier Jahren** statt einem Jahr notwendig. Außerdem muss die Durchführung der Lokalanästhesie durch den Tierhalter im TierSchG verankert werden.

Unsere **Schweinehalter** setzen bereits den **nationalen Aktionsplan Kupierverzicht** um. Dieser hat sich in der Praxis bewährt und sollte 1:1 ins TierSchG übernommen werden. Zudem darf eine max. Kupierlänge (ein Drittel lt. Gesetzesentwurf) nicht eingeführt werden.

Unsere **Schafhalter** vermeiden bereits aktiv das Kupieren der Schwänze, indem das Fütterungs-, Weide- und Parasitenbekämpfungsmanagement optimiert sowie die Rückzüchtung der Schwanzlänge forciert wird. Den Managementmaßnahmen sind jedoch aufgrund veränderlicher Umweltbedingungen Grenzen gesetzt und züchterische Erfolge erst nach einem langen Zeitraum zu erzielen (Experten gehen von 30 Jahren aus), sodass eine deutlich **längere Übergangsfrist (mind. 15 Jahre)** sowie **Ausnahmeregelungen** wie bspw. das Kupieren auf eine **Mindestschwanzlänge** von 15 cm notwendig sind.

Im Zusammenhang mit den Verboten von nicht-kurativen Eingriffen darf die **Zucht** von Nutztieren (z. B. auf Hornlosigkeit, kürzere Schwänze) nicht unmöglich gemacht werden.